

Zusammenfassung

Auskunft wurde erstellt von:

Name	Malte Braems
Kontakt	02018866412 malte.braems@amt66.essen.de
Anschrift	Stadt Essen Lindenallee 10 45127 Essen

Anfragedaten:

Nummer	2025.08.05-14.26.28.187_1434
Datum	2025-08-05 14:26:47
Grund	Planung
Projekt	
Ihr Zeichen	
Ortsangabe	Altendorfer Straße Essen
Hinweise	
Auskunftsbereich	1: 32358481.47;5703094.53 32358576.47;5703094.53 32358576.47;5703220.53 32358481.47;5703220.53

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrem Wunsch um Überlassung von Bestandsplanunterlagen für die Versorgungseinrichtungen in dem oben genannten Bereich nach. Die vorhandenen Bestandsplanunterlagen sowie die dazugehörigen Ergänzungen (Zeichenerklärungen, Schutzanweisung für Versorgungsanlagen) werden Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellt.

Bei den Bestandsplanunterlagen ist zu beachten, dass die Fortführung dieser Unterlagen einen angemessenen Bearbeitungszeitraum erfordert. Dadurch entstehende Fortführungsrückstände können zur Unvollständigkeit der Bestandsplanunterlagen bzw. der Bestandsdaten führen. Sofern im Bereich dieser Auskunft Veränderungen/Ergänzungen der Versorgungseinrichtungen noch nicht dokumentiert sind, ist ein entsprechender Planungs-/Baueintrag als Punkt, Linie, Linienzug und/oder schraffierte Fläche in der Farbe Orange in den Bestandsplanunterlagen vorhanden. In diesen Fällen sind Sie dazu verpflichtet, sich mit dem zuständigen Regionalzentrum der Westnetz GmbH oder der Bauauskunft in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Fortführungs- / Veränderungsnachweise (Feldbücher, Bauberichte, Bohrprotokolle, Muffen- oder Montagezeichnungen etc.) anzufordern.

Gebiete, die nicht für die Internet-Planauskunft freigegeben sind und nur auf herkömmlichen Wege beauskunftet werden können, sind durch eine vollflächige Abdeckung in der Farbe Orange gekennzeichnet. Sofern im Bereich dieser Auskunft entsprechende Flächen ausgeprägt sind, sind Sie dazu verpflichtet, sich mit dem zuständigen Regionalzentrum / Netzbezirk der Westnetz GmbH oder der Bauauskunft in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Bestandsplanunterlagen anzufordern.

Bohrprotokolle werden bei der Online-Auskunft teils automatisiert ausgegeben. Sollten Sie folgende Hinweise „HLB“, „Flow-Tex“, „Spülbohrverfahren“, „Bohre- und austritt“, „Verlegung außerhalb der Regeltiefe“ oder folgende Symbole  und , die ebenfalls auf das Horizontal-Lenk-Bohrverfahren hinweisen, in den übersandten Planunterlagen vorfinden, so ist Ihrerseits zu prüfen, ob Sie alle Bohrprotokolle erhalten haben. Dies können Sie anhand der Übersicht „02_Uebersicht_Bohrprotokolle“ und dem Ordner „10_Bohrprotokolle“ verifizieren. In dem PDF „02_Uebersicht_Bohrprotokolle“ können Sie anhand der schraffierten Flächen erkennen, welche Bohrprotokolle in dem Bereich Ihrer Auskunft liegen. Die Anzahl und die Nummern sollten mit dem im Ordner „10_Bohrprotokolle“ übereinstimmen. Es ist unerlässlich, sich mit Westnetz in Verbindung zu setzen, wenn es Differenzen zwischen den zugesandten Planunterlagen gibt oder wenn ein Hinweis auf das Fehlen eines Bohrprotokolls vorliegt.

Sie erkennen mit der Anforderung der elektronischen Auskunft die Bedingungen der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Niederschrift an und verpflichten sich, diese Vorgaben zu beachten. Des Weiteren verpflichten Sie sich, sämtliche Unterlagen einschließlich dieser Niederschrift ständig auf der Baustelle vorzuhalten, damit sie den mit den Bauarbeiten beauftragten Mitarbeitern jederzeit vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Planauskunft ist maximal für einen Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterlagen durch die Westnetz GmbH, gültig. Die mit dieser Auskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall von Ihnen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit der Bestandsplanunterlagen im gesamten Bereich der Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind die Bestandsplanunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im Auskunftsbereich Informationen (z. B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme persönlich oder auf dem elektronischem Weg eine erneute Planauskunft bei der Westnetz GmbH einzuholen.

Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet keine Auskünfte zu Anlagen oder Anlagenteilen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes (Hoch- und Höchstspannungsversorgungseinrichtungen mit Kabel- und Freileitungsnetzen sowie dazugehörigen Steuer- und Telekommunikationsleitungen). Sollten in dieser Bestandsplanauskunft Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes enthalten sein, so erfolgt die Dokumentation dieser Einrichtungen lediglich rein nachrichtlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit das Stromversorgungs-Übertragungsnetz betroffen ist, wird der zuständige Fachbereich informiert. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Auskünfte und Angaben zu

den Versorgungseinrichtungen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes können im Übrigen jederzeit beim zuständigen Fachbereich der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund (E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de) angefordert werden.

Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungsnetzes innerhalb eingezäunter Umspannanlagen nur teilweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie verpflichten sich bei Bedarf unter der o.g. E-Mail-Adresse mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Detailpläne zu Umspannanlagen anzufordern.

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden nicht begründet werden.

Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in ihrer Höhenlage, verpflichten Sie zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen haben Sie die Westnetz GmbH unverzüglich zu informieren. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsgebiet der Westnetz GmbH, so dass ggf. noch **mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss**, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhanden sind. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Ein Überbauen der Kabel und Leitungen ist nicht gestattet. Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.

Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von Hochdruck-Gasleitungen (rot in der Sparte Gas ausgeprägt) muss durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz GmbH anhand des aktuellen Planwerks zwingend eine Einweisung vor Ort durchgeführt werden. Bitte nehmen Sie spätestens 3 Arbeitstage (Montags bis Freitags) vor Beginn der Arbeiten Kontakt unter der folgenden Rufnummer auf:

Technische Meldeannahme (TMA) 0800 93786389* (Stichwort: TECHNIK oder PLAN AUSKUNFT)

Die v.g. Rufnummer steht während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Do. 07:30–15:30 Uhr, Fr. 07:30-13:00 Uhr) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist in dringenden Fällen der Kontakt über die u.a. Störungsannahme Gas möglich.

Beschädigungen der Versorgungseinrichtungen sind unverzüglich der Störungsannahme der Westnetz GmbH zu melden!

Störungsannahme Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung:

0800 4112244 Kostenlos

Störungsannahme Gas:

0800 0793427 Kostenlos

Westnetz GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschriften gültig.

Nutzungsvereinbarung zur Online-Bauauskunft

der

WESTNETZ GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

- nachfolgend Westnetz genannt –

Präambel

Die Westnetz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Westenergie AG. Die Online-Bauauskunft bietet dem Nutzer ein kostenloses Auskunftssystem für Planungs- und Baumaßnahmen. Zur Zeit steht die Online-Bauauskunft nur für Teilbereiche des Verteilnetzgebietes zur Verfügung. Die online verfügbaren Bereiche kann der Nutzer aus der Gebietsübersicht auf der Startseite der Online-Bauauskunft entnehmen. Sofern für die Planungs- oder Baumaßnahme des Nutzers eine Informationsbereitstellung über die Online-Bauauskunft zur Zeit noch nicht oder nur teilweise möglich ist, wendet sich der Nutzer an folgende E-Mail-Adresse: bauauskunft@westnetz.de

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Westnetz räumt dem Nutzer kostenlos das Recht ein, über die Internetseiten der Westnetz online eine Bauauskunft für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, FTTx, Straßenbeleuchtung und Wärme zu erhalten. Der Zugriff beschränkt sich auf das Zuständigkeitsgebiet der Westnetz. Westnetz weist darauf hin, dass die Online-Bauauskunft jederzeit beendet werden kann, so dass kein Anspruch auf dauerhafte Nutzung der Onlineversion der Bauauskunft besteht.

§ 2 Benutzerkennung und Kennwort

- 2.1 Die Benutzerkennung und Passwortvergabe wird vom Nutzer selbst im Rahmen der Registrierung und Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung (Klick-Vereinbarung) vergeben. Das Passwort kann jederzeit online durch den Nutzer geändert werden (Button „Passwort vergessen“).
- 2.2 Der Nutzer benennt bei der Registrierung einen Ansprechpartner seines Unternehmens/seiner Behörde, der für Rückfragen im Rahmen der Durchführung dieses Nutzungsvertrages zuständig ist.
- 2.3 Die Westnetz behält sich vor, die Benutzerkennungen auszutauschen oder zu sperren (siehe §5). Die jeweils neuen Benutzerkennungen werden dem Nutzer in angemessener Frist vor Sperrung der alten Kennungen mitgeteilt.

§ 3 Bauauskunft

- 3.1 Der Nutzer verpflichtet sich, folgende Angaben zu der geplanten Baumaßnahme zu liefern:
- a) Name der Firma und des anfordernden Mitarbeiters
 - b) genaue Ortsangabe (Gemeinde, Straße etc.) zur Maßnahme
 - c) Anfrageanlass (Verwendungszweck) für die zu planende bzw. auszuführende Baumaßnahme,
 - d) vorgesehener Beginn der Bauarbeiten
- 3.2 Nach vollständiger Nennung der unter 3.1 genannten Daten erhält der Nutzer die entsprechende Bauauskunft via E-Mail als Download-Link.
- 3.3 Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Die Netzdaten (Bestandspläne) müssen auf der Baustelle im Maßstab 1:125, 1:250 oder 1:500 vorliegen. Die Bauauskunft ist maximal für einen Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterlagen durch die Westnetz, gültig.
- 3.4 Die bei der Bauauskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall von dem Nutzer auf Vollständigkeit und Lesbarkeit der Lagepläne im gesamten Bereich der Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind die Planunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im erteilten Planauszug Informationen (z.B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten persönlich oder schriftlich, wobei Fax oder E-Mail ausreichend sind, eine erneute Bauauskunft bei der Westnetz einzuholen. Diese Verpflichtung gilt auch bei erfolgloser Nutzung (beispielsweise: bei fehlerhafter Hardware bzw. unzureichender Softwareinstallation auf dem Rechner des Nutzers....) sowie bei Störung der Internetanwendung.
- 3.5 Der Nutzer wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass mit Abweichungen zwischen der dargestellten Leitungslage und der tatsächlichen Lage in der Örtlichkeit gerechnet werden muss. Die „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ ist zwingend zu beachten. Sie wird bei jeder Anfrage in der aktuellsten Version zur Verfügung gestellt. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Sollte eine Wiederherstellung der Leitungslage an Hand der Einmessungszahlen nicht möglich sein oder irgendeine Abweichung der Kartengrundlage gegenüber der Örtlichkeit auffallen, so ist der Nutzer verpflichtet, Kontakt mit Westnetz aufzunehmen.
- 3.6 Die bereitgestellten Informationen werden nur zur eigenen Verwendung des Nutzers durch die Westnetz überlassen. Eine anderweitige Nutzung, insbesondere durch Dritte, ist nicht zulässig. Ebenso ist die Nutzung von Hintergrundinformationen aus der Bauauskunft oder deren Weitergabe an Dritte untersagt.
- 3.7 Der Zugriff und der Download der Daten erfolgt über einen geschützten Kanal. Ein absoluter Schutz gegen Manipulation ist jedoch unmöglich. Sollten dem Nutzer Veränderungen am Inhalt der Datei (Plausibilität / Verwertbarkeit) oder am Verhalten des Systems (Downloadzeiten / Firewall Meldungen) auffallen, ist er verpflichtet, diese unverzüglich und möglichst detailliert der Westnetz zu melden. Das Risiko einer Manipulation der von der Westnetz bereitgestellten Daten durch Dritte trägt der Nutzer der Online-Bauauskunft.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

- 4.1 Der Nutzer verpflichtet sich, die Vorgaben der zur Verfügung gestellten Unterlagenvollständig einzuhalten.
Es obliegt dem Nutzer, die für die Internet-Planauskunft erforderliche Hard-/Software auf eigene Kosten vorzuhalten und jeweils auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und/oder Softwareausstattung entstehen. Das Benutzerhandbuch und die Systemvoraussetzungen stehen in der online-Anwendung zur Verfügung. Über geänderte Voraussetzungen hinsichtlich Hard- und Software hat der Nutzer sich durch regelmäßige Einsichtnahme in die Online-Bauauskunft Kenntnis zu verschaffen. Der Nutzer verpflichtet sich keine Hardcopies aus der Online-Bauauskunft zu erstellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Nutzer, einen Farbdrucker einzusetzen, dessen Ausgabe mit mindestens 300 DPI erfolgen kann.. Der Nutzer hat zu prüfen, ob die Daten in seinem System vollständig und lesbar sind. Der Nutzer trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und Interpretierbarkeit der Daten einschließlich des Risikos einer Manipulation der übertragenen Daten.
- 4.2 Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere,
- nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung der Bauauskunft zu betrauen, die im Umgang mit dem Internet und mit der Handhabung der Online-Bauauskunft vertraut sind,
 - alle mit der Anwendung betrauten und die Bauauskunft nutzenden Mitarbeiter auf die Geheimhaltung hinsichtlich der Lageinformationen der Leitungsverläufe zu verpflichten,
 - seine Mitarbeiter ebenfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten,
 - der Westnetz einen Ansprechpartner zur Koordination innerhalb der Firma/Behörde zu benennen (§ 10 Ziff. 3),
 - seine Mitarbeiter zu verpflichten, die persönlichen Benutzerkennungen sowie die Kennworte vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren und diese unverzüglich zu ändern bzw. von der Westnetz ändern zu lassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von der Benutzerkennung oder/und dem Kennwort Kenntnis erlangt haben,
 - seine betroffenen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Bedienung der Anwendung gemäß den Beschreibungen der Westnetz auszuführen ist.
- 4.3 Bezeichnungsänderungen der Firma/Behörde, Änderungen der Adresse und/oder sonstiger notwendiger Registrierungsdaten sind der Westnetz vom Nutzer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Sperrung der Benutzerkonten

- 5.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Westnetz insbesondere, aber nicht nur in folgenden Fällen das Recht zur sofortigen Sperrung des Nutzerkontos hat:
- Falsche und/oder unvollständige Angabe der Adresse durch den Nutzer.
 - Angabe von unwahren und/oder nicht aktuellen Registrierungsdaten durch den Nutzer.
 - Erkennbarer Missbrauch des Systems durch den Nutzer oder einen Dritten, der die Nutzerdaten missbräuchlich nutzt.
 - Missbrauch der vom Nutzer nach § 2 dieser Vereinbarung mitgeteilten Benutzerkennung und/oder des Kennwortes.
- 5.2 Gesperrte Benutzerkonten können von der Westnetz auf Antrag des Nutzers wieder freigegeben werden, wenn der Sperrungsgrund entfallen ist.

§ 6 Gewährleistung

Die Westnetz übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Störungsfreiheit der angebotenen Online-Bauauskunft.

§ 7 Haftung

- 7.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass der Abschluss dieses Nutzungsvertrages keinerlei Einfluss im Sinne einer Haftungserleichterung auf die dem Nutzer obliegenden Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Beachtung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Durchführung der von ihm geplanten Baumaßnahme, hat.
- 7.2 Die Westnetz haftet vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Westnetz, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Westnetz haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf). Die Geltendmachung von nachgewiesenem höherem Schaden bleibt dem Nutzer unbenommen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

§ 8 Änderungen der vertraglichen Bestimmungen, Kündigung

- 8.1 Beabsichtigt die Westnetz einzelne Vertragsbestimmungen zu ändern, wird der Änderungsvorschlag dem Nutzer schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die Westnetz wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Nutzer sein Widerspruchsrecht aus, so gilt der Änderungswunsch der Westnetz als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktags kündbar. Die Kündigung muss der Westnetz oder dem Nutzer mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 8.3 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

§ 9 Datenschutz

- 9.1 Der Nutzer erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten, der Benutzerkennungen und Kennworte, des Auskunftsinhaltes, sowie der Mitschrift aller Zugriffe auf den Onlineservice und deren Auswertung im Schadens- oder Missbrauchsfall einverstanden. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche ihm im Zuge der Geschäftsverbindung bekannt werdenden Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung unter Einhaltung der datenschutzrelevanten Vorschriften (u.a. der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes) und sonstiger Datenschutzvorgaben zu verwenden.
- 9.2 Der Nutzer verpflichtet seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen, die an der Auftragserfüllung mitwirken, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren.

§ 10 Datenschutzhinweise für Auskunftnehmer der Westnetz GmbH

Allgemeines

An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise in der Anlage und auf der Startseite der Anwendung.

§ 11 Verschiedenes

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 11.2 Gerichtsstand ist Dortmund.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/ Bauherren

10. Auflage

Inhalt

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn	5
1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn	5
2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	6
2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)	6
2.2 Markierung	7
2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen	7
2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen	8
2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen	8
2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	8
2.7 Aufsicht	9
2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	9
2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter	9
2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen	10

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?	12
2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?	13
2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?	15

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 16

3.1 Achtung	16
3.2 Schutzabstände	17
3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bei 1.000 Volt	18
3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss	20
3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss	20
3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt	21
3.4 Besondere Maßnahmen	21
3.5 Masten von Freileitungen	23
3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?	23

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen 23

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen

1.1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute/Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.12)
- „Arbeiten an Gasleitungen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.31)
- Einschlägige Vorschriften von BDEW und DVGW (insbesondere der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten – Bezugsquelle wvgw)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- DIN VDE 0100

1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen. Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel (bis 110.000 Volt), Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/ Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Westnetz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behindert werden, muss die Westnetz vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über gültige Pläne zu den Versorgungsleitungen der Westnetz verfügen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

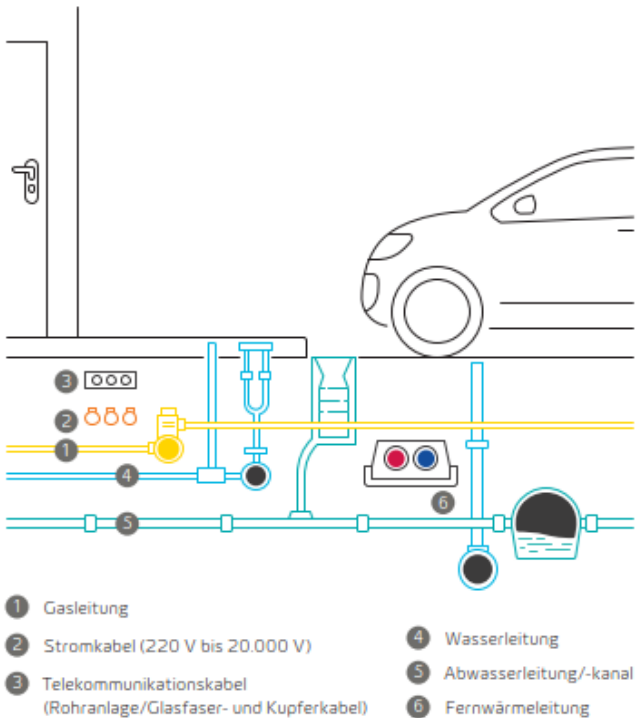


Abb. 1: Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen im Straßenzug

2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Die Angaben in den Westnetz-Bestandsunterlagen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Westnetz-Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich.

Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungs-

ergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

Im Planwerk des Gas-Verteilnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1 m teilweise nicht dargestellt.

Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit einem der folgenden Symbole



oder



gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage oder auch Verlegungstiefe rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der Westnetz.

2.2 Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.

2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch Westnetz und nicht durch Bauausführende geschnitten werden.

2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder (zum Beispiel WFG/VEW/RWE) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von Westnetz bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der Westnetz kurzfristig zu verständigen.

2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhlung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit Westnetz geschehen. Widerlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Widerlager können aus Kanthölzern, Spunddielen, Beton oder Ähnlichem bestehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Anlagen!

2.7 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Straßenkappen und Schachdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Westnetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter

Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Westnetz-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch Westnetz darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch Westnetz beseitigt. Zum sicheren Betreten der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufs-genossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Westnetz-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz erfolgen.

Im Schutzstreifen von Erdgasleitungen sind zu berücksichtigen:

Im Schutzstreifen sind zulässig

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
- Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten.
Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Oltanks)
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen
- Erdarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungen

Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig

- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden¹, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

¹ § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

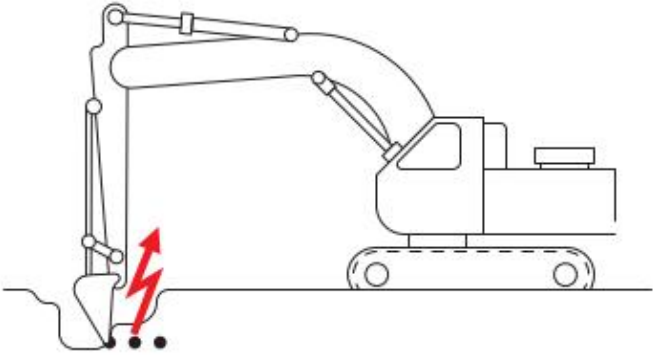


Abb. 2: Beschädigung eines Kabels

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb

- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht besteigen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren
- Westnetz unverzüglich benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

Auch Telekommunikationskabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Die hierzu notwendigen Kupfer- und Glasfaserkabel können erdverlegt oder in speziellen Rohranlagen eingebracht sein. Kupferkabel sind in der Regel mit einem Telefonhörersymbol gekennzeichnet. Glasfaserkabel sind in der Regel mit RWE FTTx (Fiber To The x) gekennzeichnet. Sie dienen nicht nur der Telekommunikation, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Deshalb bei Beschädigung

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Westnetz benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

In jedem Fall

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Deshalb

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warnleuchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der Westnetz informieren (Telefonnummer siehe Rückseite der Broschüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

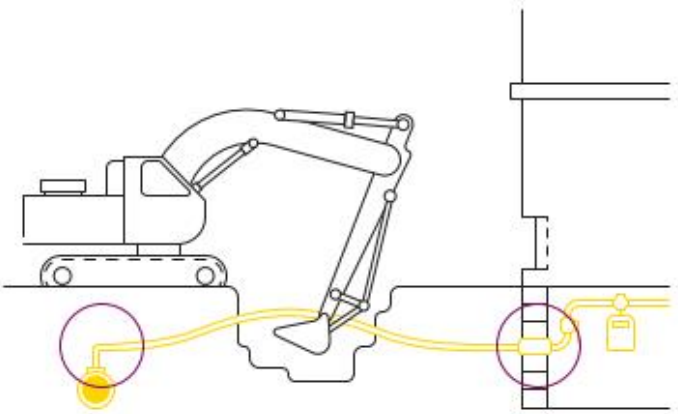


Abb. 3: Beschädigung einer Gasleitung

- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Achtung

Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erddurchführungen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Keine elektrische Anlage bedienen!

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwie-

gende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb

- Baugruben und tief liegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.1 Achtung

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von Westnetz zu Rate zu ziehen!

3.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel

- Baggern, Kippen, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise -befördernden Geräten
- Bauaufzügen, Kränen
- Baugerüsten, Leitern

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand $a \geq 1$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 5$ m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand $a \geq 5$ m nach allen Seiten

Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung

	Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert) kV			Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)
bis	1			1,0
über	1	bis	110	3,0
über	110	bis	220	4,0
über	220	bis	380	5,0

Quelle: Tabelle 4, DGUV Vorschrift 3 (BGV A3)

Die einzuhaltenden angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Westnetz erforderlich. Westnetz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bis 1.000 Volt

In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Westnetz-Mitarbeitern oder Fachfirmen im Auftrag von Westnetz durch

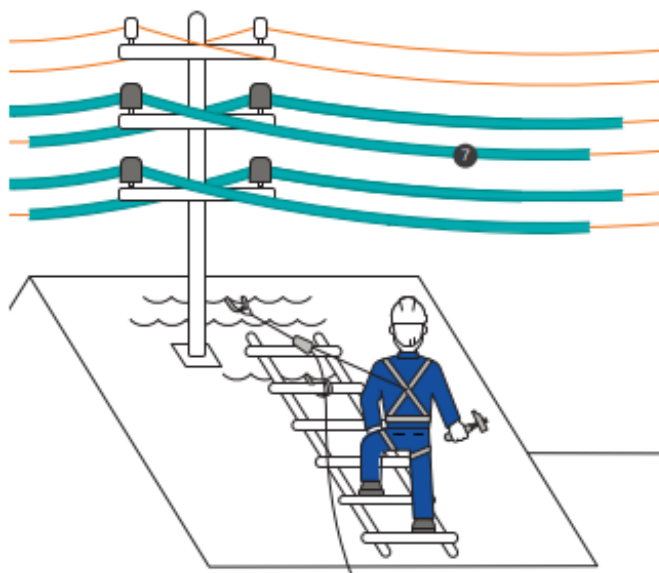


Abb. 4: Dacharbeiten in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen

Abdecken ⑦ oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zu Westnetz vor Baubeginn hat gemäß DGUV Vorschrift 38 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen! Isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren.

Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall ist unverzüglich Westnetz zu kontaktieren. Die Arbeiten sind einzustellen.

3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Wind-einfluss

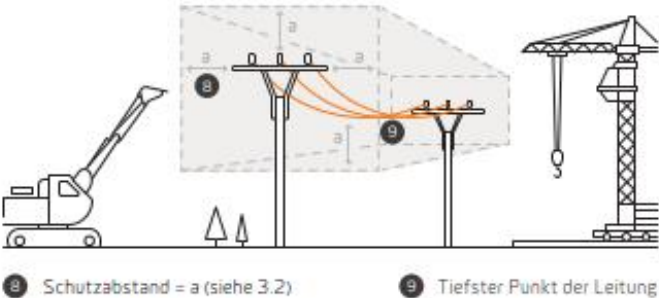


Abb. 5: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

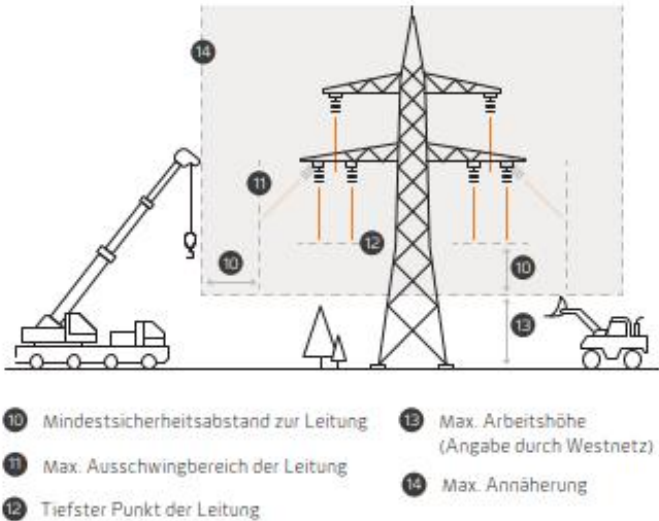


Abb. 6: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

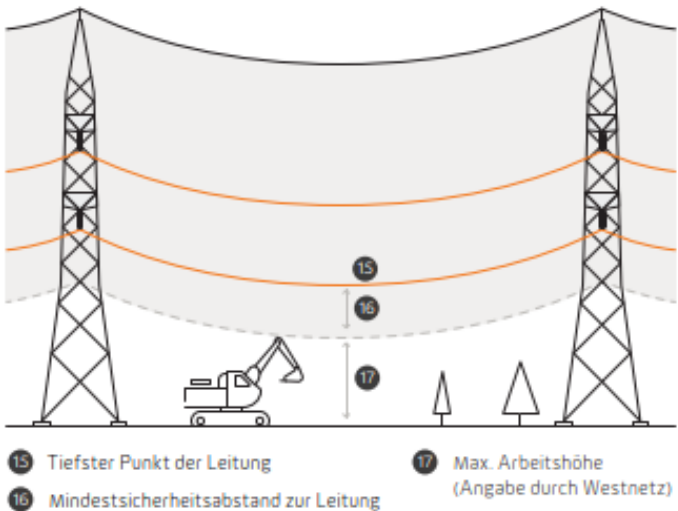


Abb. 7: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Daher sind die nachfolgenden Maßnahmen besonders zu beachten.

3.4 Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen,

damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von Westnetz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit Westnetz eine andere Lösung gefunden werden.

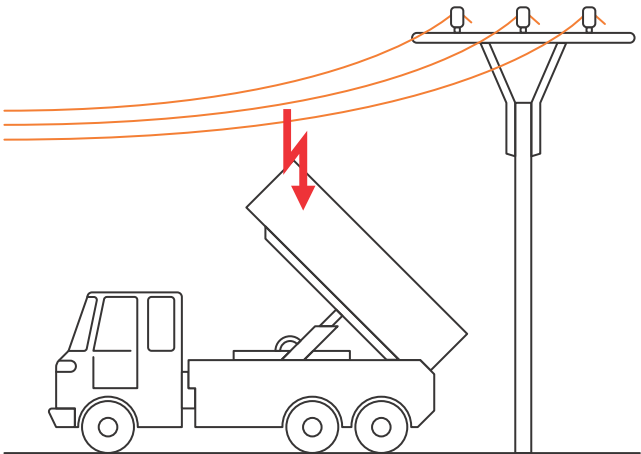


Abb. 8: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.5 Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel Band-eisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich Westnetz anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Sich nähernde Personen sind zu warnen
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Mit Urteil vom 08.05.2018 hat der Bundesgerichtshof (BGH Urteil vom 08.05.2018 - VI ZR 295/17) darüber hinaus entschieden, dass Netzbetreiber auch den Ersatz des Gewinns verlangen können, der dadurch entgangen ist, dass die Beschädigung eines Stromkabels zu einer Versorgungsunterbrechung geführt hat. Kommt es durch eine schuldhaft verursachte

Versorgungsunterbrechung in der Folge zu einer Verschlechterung des Qualitätselements und zu einer Herabsetzung der durch die Bundesnetzagentur für einen Netzbetreiber festgelegten Erlösobergrenze ("Qualitätselement-Schaden") so ist auch dieser Schaden zu ersetzen. Bezüglich weiterer Informationen zum Thema Qualitätselement-Schäden verweisen wir auf die Informationen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., "Qualitätselement-Schaden durch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen".



Gedruckt auf zertifiziertem
100% Recyclingpapier.

Stand: Juli 2021

Störungsannahme Westnetz GmbH

Strom-, Wasser- und Gas- und Telekommunikationsstörungen können Sie uns rund um die Uhr melden.

**Strom, Wasser und
Telekommunikation
Gas**

0800 4112244*

0800 0793427*

* kostenlos

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110)
oder die Feuerwehr (112) an.

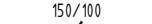
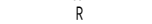
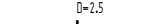
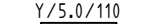
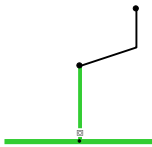
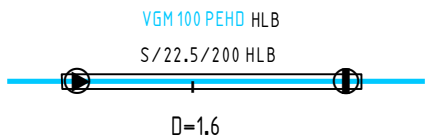
Nähere Informationen zur Störungsannahme
finden Sie unter westnetz.de oder dem unten
stehenden QR-Code.

Westnetz GmbH

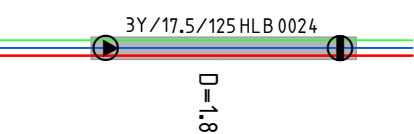
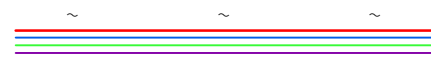
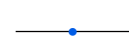
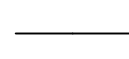
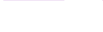
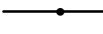
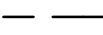
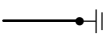
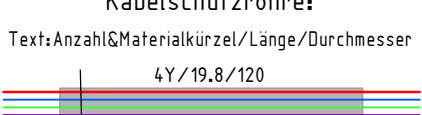
Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund
iam.westnetz.de



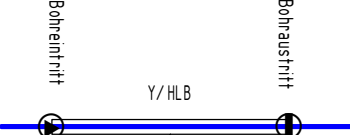
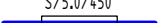
Zeichenerklärung Gas (Auszug)

Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
Anlagenobjekte:  Gas Station	Leitungsobjekte:  Leitungsabschluss  150/100 Reduzierung, Übergang  Kondensatsammler  Rohrverbindung  R Riechrohr  KKS-Isolierstück  Messpunkt (ehem. Kondensatsammler)  Messpunkt  Entlüftung, Ausbläser  Abzweig  D=2,5 Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung von 0,7 m bis 1,0 m	Sperrfläche für Baumaßnahmen:  Planinhalt nicht aktuell  deshalb separate  Auskunft anfordern Symbol für unsichere Leitungslage:    VGD 150 RS† 47.7 
Versorgungsleitungen Gas:  Gasleitung Niederdruck  Gasleitung Mitteldruck  Gasleitung Hochdruck (>= 1 bar)  Gasleitung außer Betrieb (aB)  Gasleitung fremd  Privatleitung (nur tlw. dokumentiert) nicht in der Verantwortung von WESTNETZ	 D=2,5 Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung von 0,7 m bis 1,0 m  Rohrformstück (ohne Zusatzinfos)  Bergbausicherung  Halbschalensicherung  Torfsicherung  U-Stück  11,26 Schweißnähte, Rohrlänge  Molchschleuse  Absperrarmatur  M Armaturantrieb (tlw. dokumentiert) ZU Textzusatz wenn geschlossen  Längenausgleicher	Signalisierung von Leitungen:  Schilderpfahl (SPf), Schild (Sch)  Merkstein  Schilderpfahl, Schild von Fremdleitungen  Merkstein von Fremdleitungen
Schutzeinrichtungen:  Y/5.0/110 Text mit: Material/Länge/Durchmesser Schutzrohr, Mantelrohr  Betonplatte sonstige Schutzeinrichtung  Schacht (Grundriss, Deckel)		Horizontal Lenk Bohrung: Der Bohreintritt und Bohraustritt wird durch die gleichnamigen Textzusätze gekennzeichnet. Die Leitungsbeschriftung kann den Textzusatz HLB enthalten. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. 
Anschlussobjekte und Objekte zum Gas Anschluss:  Unterversorgung/Privatanschluss Privatleitung (nicht WESTNETZ) Gas Anschluss Anschlussleitung Strömungswächter Versorgungsleitung		Die Horizontal Lenk Bohrung kann auch durch Symbole gekennzeichnet werden. Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit darin liegenden Balken.  D=1.6 D=1.6 Deckung/Verlegetiefe, Angabe in Meter.

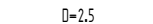
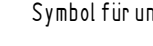
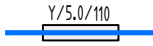
Zeichenerklärung Strom/FTTx (Auszug)

Objekte und Bezeichnung Anlagenobjekte:  Schwerpunktstation  Ortsnetzstation  Ortsnetz-/Kundenstation  Kundenstation  Kabelverteiler NSP  Kabelverteiler BEL  Durchschleiftrennkasten NSP  Verteiler FM  Verteilerschacht FM  Verteiler FTTx (MFG)  MFG mit integrierter ZAS  Verteiler FTTx (KVS CU)  Verteiler FTTx (Schacht, POP, GVS, KVZ)	Objekte und Bezeichnung Anschlussobjekte:  Hausanschlusskasten  Wandeinbau-/Wandvorbaukasten  Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz)  Zähleranschlusssäule  Privatanschluss (nur tlw. dokumentiert)  Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz) versorgt aus dem Beleuchtungsnetz  Leuchtstelle (in der Regel Straßenleuchte)  Anschluss FM  Anschluss FTTx  Anschluss unbekannte Lage  Leuchtstelle (fremder Eigentümer) Trennstellen und Schalter:  Trennstelle NSP/BEL (Durchgang)  Trennstelle NSP/BEL (kein Durchgang)  Schalter NSP (Durchgang)  Schalter NSP (kein Durchgang) Masten und Mast-Anbauteile:  Dachständer  Holzmast einfach mit Strebe  Holzmast einfach mit Anker  Holz-Doppelmast  Holz-A-Mast  Holz-Doppel-A-Mast  Betonmast einfach  Überspannungsableiter  Beton-Doppelmast  Kurzschlussanzeiger  Stahl-Rohrmast  Stahl-Doppelmast  Stahl-Gittermast  Stahlmast U-Mast  Mast Material & Bauart unbekannt Horizontal Lenk Bohrung: Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Balken.  3Y/17.5/125 HLB 0024 0 1 8 Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung	Objekte und Bezeichnung Sperrfläche für Baumaßnahmen:  Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern Symbol für unsichere Leitungslage: ~  Signalisierung von Leitungen:  Kabelmerkstein und Kabelmerkpfehl  allgem. Merkzeichen für Betriebsmittel  Hinweisschild Erläuterung der Abkürzungen: MSP = Mittelspannung (Stromspannung ≥ 5 kV) NSP = Niederspannung (Stromspannung = 1 kV) BEL = Öffentliche Beleuchtung HSP = Hoch- und Höchstspannung (≥ 110 kV) (im Planwerk nur tlw. dokumentiert) FM = Fernmeldeleitungen/FM-Rohrsysteme FTTx = Glasfaserleitungen/FTTx-Rohrsysteme fremd, privat = Textangaben mit dem Hinweis auf Leitungen/Objekte im Fremd- oder Privatbesitz Leitungsobjekte im Privat- oder Fremdeigentum und damit nicht in der Verantwortung von WESTNETZ. Die Auskunft erfolgt durch den zuständigen Leitungsbetreiber.  Privatkabel NSP, Muffe (nur tlw. dokumentiert)  Fremdleitung (evtl. mit Textzusatz für die Leitungsart) Angaben zum Leitungsbetreiber sind unverbindlich
Versorgungsleitungen mit Leitungsobjekten:  MSP Kabel ≥ 30 kV, Muffen  MSP Freileitung ≥ 30 kV, Muffen  MSP Kabel ≤ 25 kV, Muffen  MSP Freileitung ≤ 25 kV  NSP Kabel, Muffen, Kabelring  NSP Freileitung  BEL Kabel, Muffen, Kabelring  BEL Freileitung  FM Kabel, Muffen  FM Luftkabel (Verlauf über Masten)  FM-Rohrsystem, Rohrverbindung  FTTx-Rohrsystem/-Kabel, Muffe  HSP Kabel, Muffe  HSP Freileitung  Erdungskabel  KKS Kabel  Kabel außer Betrieb (aB), Kabelring Kabelschutzrohre: Text: Anzahl&Materialkürzel/Länge/Durchmesser  4Y/19.8/120  Grabenquerschnitt: Lage der Rohre samt ihrer Belegung in einem Querschnitt. Grüner Balken entspricht der Geländeoberkante.		

Zeichenerklärung Fernwärme und Nahwärme (Auszug)

Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
Anlagenobjekte:  Wärme Betriebsanlage	Leitungsobjekte:  Absperrarmatur  Längenausgleicher  Leitungsabschluss  Reduzierung, Übergang  Be- und Entlüftung  Entleerung  Rohrverbindung  Schweißnaht  KKS-Isolierstück  Abzweig, Abzweig zum Anschluss  Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung von 0,7m bis 1,0m	Sperrfläche für Baumaßnahmen:  Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern Symbol für unsichere Leitungslage: ~  KMR 125+125/400 Horizontal Lenk Bohrung Der Bohreintritt und Bohraustritt wird durch die gleichnamigen Textzusätze gekennzeichnet. Die Leitungsbeschriftung kann den Textzusatz HLB enthalten. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Die Horizontal Lenk Bohrung kann auch durch Symbole gekennzeichnet werden. Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit darin liegenden Balken. 
Versorgungsleitungen:  Fernwärme Transport Vorlauf  Fernwärme Transport Rücklauf  Fernwärme Transport Kombileitung  Fernwärme Verteilung Vorlauf  Fernwärme Verteilung Rücklauf  Fernwärme Verteilung Kombileitung  Fernwärme Anschluss Vorlauf  Fernwärme Anschluss Rücklauf  Fernwärme Anschluss Kombileitung  Nahwärme Verteilung Vorlauf  Nahwärme Verteilung Rücklauf  Nahwärme Verteilung Kombileitung  Nahwärme Anschluss Vorlauf  Nahwärme Anschluss Rücklauf  Nahwärme Anschluss Kombileitung  Leitung außer Betrieb (aB)  Privatleitung (nur tlw. dokumentiert) nicht in der Verantwortung von WESTNETZ	Anschlussobjekte mit Anschlussleistung:  48 Anschlussstyp: direkt  48 Anschlussstyp: indirekt  48 Anschlussstyp: indirekt kompakt	
Schutzeinrichtungen:  S/5,0/450 Text mit: Material/Länge/Durchmesser Schutzrohr, Mantelrohr  Schacht (Grundriss, Deckel)		

Zeichenerklärung Wasser (Auszug)

Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
Anlagenobjekte:  Wasser Betriebsanlage	Leitungsobjekte:  Absperrarmatur  Absperrklappe  Anbohr-Absperrarmatur  Längenausgleicher  Hydrant auf dem Rohr  Hydrant neben dem Rohr  Leitungsabschluss  Reduzierung, Übergang  Rückflussverhinderer  Be- und Entlüftung, Entleerung  Messpunkt (Druck, Menge)  Rohrverbindung (bestimmte Typen)  KKS-Isolierstück  Abzweig  Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung von 0,7m bis 1,0m	Sperrfläche für Baumaßnahmen:  Planinhalt nicht aktuell  deshalb separate  Auskunft anfordern
Versorgungsleitungen:  Versorgungsleitung  Anschlussleitung  Wasserleitung außer Betrieb (aB)  Privatleitung (nur tlw. dokumentiert) nicht in der Verantwortung von WESTNETZ  Wasserleitung fremd		Symbol für unsichere Leitungslage: ~  PE DA 160
Schutzeinrichtungen:  Text mit: Material/Länge/Durchmesser Schutzrohr, Mantelrohr  sonstige Schutzeinrichtung  Schacht (Grundriss, Deckel)	Anschlussobjekte:  Wasseranschluss:  Wasseranschluss Sonstiger Anschluss:	Horizontal Lenk Bohrung Der Bohreintritt und Bohraustritt wird durch die gleichnamigen Textzusätze gekennzeichnet. Die Leitungsbeschriftung kann den Textzusatz HLB enthalten. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Die Horizontal Lenk Bohrung kann auch durch Symbole gekennzeichnet werden. Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit darin liegenden Balken.
		